

Des Stiftes Muri letzte Jahre und die Uebersiedlung nach Gries.

Von P. Bernard Maria Dr. Lierheimer.

(Schluss.)

III. Die Zeit des Exils und die Niederlassung in Gries.

1841—1845.

1. Bemühungen um Wiedererlangung des geraubten Eigenthums.

Kurz nach der Vertreibung aus Muri that Abt Adalbert, in der Hoffnung, dass noch Recht und Gerechtigkeit im übrigen Schweizerlande walte, die ersten Schritte, um das Verlorene wieder zu erhalten, indem er eine Eingabe an den Bundestag ausarbeitete und sie gemeinsam mit den übrigen Klöstern an das Präsidium absandte. Auch der Nuntius Gizzi schickte am 21. Januar eine Note an den Bund, worin er den Beschluss des aargauischen grossen Raths über die Aufhebung der Klöster als eine Strafmassregel ohne vorausgegangene Untersuchung und mit Berufung auf Artikel XII des Bundesvertrags als eine ungesetzliche Massregel darstellt und den Vorort auffordert, Aargau zur Zurücknahme seines Beschlusses anzuhalten. Auch eine Note Oesterreichs, unterzeichnet vom Gesandten, Grafen von Bombelles, am 8. Februar, lief ein ¹⁾. Sie „enthält eine feierliche Verwahrung des Kaisers von Oesterreich als Nachkommen des Hauses Habsburg, welches die Abtei Muri gegründet und mehrere andere durch den aargauischen Grossrathsbeschluss vom 13. Januar aufgehobene Klöster des Cantons Aargau dotirt habe, gegen jeden Act, wodurch die aus dem Patrimonialvermögen seiner Ahnen herstammenden Güter der durch die Stifter festgesetzten Bestimmung entzogen würden, und macht die Regierung des Cantons Aargau für jede Entheiligung und Zerstörung verant-

¹⁾ Sieh' über diese und die folgenden Verhandlungen: „Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814—1848 v. W. Fetscherin.“ Bern 1874, B. I. S. 813 ff.

wortlich, welcher die Grabstätten seiner Vorfahren und die im Archive verwahrten Stammurkunden der Grafen von Habsburg ausgesetzt werden möchten.“ Wirklich fand vom 15. März bis 5. April 1841 eine ausserordentliche Tagsatzung statt, in welcher am 2. April ein Majoritätsantrag angenommen wurde, des Inhalts, dass das Klostersaufhebungsgesetz in Aargau dem Artikel XII der Bundesverfassung widerstreite und dass der Stand Aargau neue mit jenem Artikel vereinbare Gesetze machen müsse, einstweilen aber das Klostersgut unversehrt erhalten solle. Auf dieses hin versammelte sich am 13. Mai der grosse Rath Aargau's und richtete an die eidgenössischen Stände die Bitte, auf die Exequirung dieses Beschlusses nicht zu dringen, und versprach dagegen, nichts thun zu wollen, was im Widerspruch mit dem Administrationsdecret vom 7. November 1835 stünde

Unterdessen hatten die aargauischen Klöster, denen sich jetzt auch die Capuziner anschlossen, eine Denkschrift (vom 20. Mai 1841 datirt) verbreiten lassen ¹⁾. Veranlasst wurde dieselbe durch eine vom kleinen aargauischen Rath veröffentlichte Denkschrift an die hohen eidgenössischen Stände unter dem Titel: „Die Aufhebung der aargauischen Klöster“, unterzeichnet vom Präsidenten Waller und Staatsschreiber Ringier im März 1841, welche von Unrichtigkeiten, Entstellungen, Verdrehungen, missbrauchten Acten, falschen Angaben und offenbaren Lügen strotzt, so dass eine Widerlegung nicht schwer fallen konnte ²⁾. Jene Denkschrift der Klöster nun, unter dem Titel: „Die aargauischen Klöster und ihre Ankläger, eine Denkschrift an alle Eidgenossen und an alle Freunde der Wahrheit und Gerechtigkeit 1841,“ gedruckt bei Hurter in Schaffhausen, umfasst 154 Seiten Text und 41 Seiten Beilagen in 4^o. Sie widerlegt Schritt für Schritt die Denkschrift der aargauischen Regierung, schildert in der Einleitung die Stellung der

1) Ueber die Entstehung derselben sieh' „Friedrich v. Hurter und seine Zeit,“ B. I. S. 262 ff.

2) Eine vernichtende Kritik dieser aargauischen Staatsschrift siehe „Historisch-politische Blätter“ 7. B. S. 539 ff. Ueber die Denkschrift der Klöster siehe 8. B. S. 337 ff.

Klöster zur Staatsgewalt und behandelt dann in 6 Abtheilungen die Entstehung der Klöster, ihre Stellung und Wirksamkeit in Kirche und Staat, ihre Aufhebung und schliesst mit einer rechtlichen Erörterung und Bitte an das Bundespräsidium um Restitution ihrer Rechte. Wir verweisen auf dieselbe ausdrücklich, weil sich darin auch eine eingehende Widerlegung der Anschuldigungen findet, die von feindlicher Seite gegen das Stift Muri vorgebracht worden waren.

Als im Juli 1841 wiederum eine Tagsatzung abgehalten wurde, welche das Decret vom 2. April bestätigte und Aargau an seine Pflicht erinnerte, versprach dieses am 19. Juli die Wiederherstellung von drei Frauenklöstern, jedoch unter Bedingungen, welche mehr Spott als Unterwürfigkeit verriethen, und erklärte zugleich, so viel wolle es thun, aber mehr nicht. Ueberdies fuhr es fort, ungeachtet des ausdrücklichen Verbotes vom 2. April Klostergüter zu verkaufen. Desshalb verlangten in der ausserordentlichen Tagsatzung am 12. August mehrere Stände, Aargau solle von nun an Veräusserungen von Liegenschaften der Klöster unterlassen und noch nicht ratificirte Verkäufe rückgängig machen; allein eine Stimmenmehrheit für diesen Antrag kam nicht mehr zu Stande.

Am 1. April 1842 erliess Papst Gregor XVI. ein Breve an die Bischöfe der Schweiz, worin er nach Erwähnung der traurigen Vorfälle in der Schweiz die katholischen Cantone belobt, die sich der Klöster annahmen, und zugleich die Klosteraufhebungsdecrete verwirft, die Veräusserungen von Klostergütern verbietet und den Besitzern solcher unrechtmässig erworbenen Güter zu verstehen gibt, dass keiner mit ruhigem Gewissen eine solche Besitzung zu behalten oder fürder eine solche zu erwerben berechtigt sei.

Im Juli und August 1842 kam die Angelegenheit der Klöster in der Tagsatzung wieder zur Sprache. Nur eine halbe Stimme fehlte, um den Klöstern zu ihrem Rechte zu verhelfen; die übrigen Stände stellten sich mit dem Offerte Aargau's drei Frauenklöster wieder zu öffnen zufrieden, um das übrige geraubte Gut aber bekümmerten sie sich nicht,

so dass Aargau freie Hand hatte ¹⁾. Daher beschloss der aargauische Grossrath am 16. December 1842 eine Bezirksschule als Staatsanstalt in den Räumlichkeiten und aus einem Theile des Vermögens des Klosters Muri zu errichten. Als diese Schule im folgenden Mai wirklich eröffnet wurde, betrachtete man dies als einen so grossen Sieg des Radicalismus, dass die seit langem verstummten Klosterglocken dabei wieder ertönten. Aus einem Kreisschreiben des Vorortes Luzern vom 1. Februar 1843 ersehen wir gleichzeitig auch, wie viele Güter Muri's die aargauische Regierung vom 18. December 1841 bis 17. December 1842 verkauft hatte, theils Lehen, theils Waldungen und sonstige Besitzungen, nämlich 29 Gebäulichkeiten und 474¹/₂ Juchart Land, wofür sie 207.409 Francs erhielt.

Am 1. Mai 1843 erhoben die Klöster neuerdings ihre Stimme in einer gedruckten Eingabe an sämtliche Stände der Eidgenossenschaft und an die h. Tagsatzung. Sie legen darin dar, wie das aargauische Verfahren nicht nur ein Bundes- sondern auch ein Verfassungsbruch in formeller und materieller Beziehung ist und zugleich eine Ueberhebung über die oberste Landesbehörde, deren Beschluss vom 2. April 1841 Aargau gänzlich unbeachtet liess. Sie erneuern daher ihr Gesuch, man möchte den Stand Aargau zur Einhaltung dieses Beschlusses und zu getreuer Beachtung der bundesurkundlich gegebenen Garantie der Stifter und Klöster vermögen und diese wieder in ihr Eigenthum und in ihre Rechte einsetzen. Noch viermal thaten die Aebte von Muri und Wettingen Schritte, am 1. Mai 1844, am 30. Mai 1845, am 24. April 1846 und im März 1847, und begehrten Wiedereinsetzung in ihre Rechte und ihr Vermögen, sowie unbedingte Zusicherung, dass ihnen und ihren Conventen bis zur vollen Erlangung ihres Eigenthums ein standesgemässer Unterhalt oder Pensionen entrichtet werden. Allein es war, die theilweise Erlangung von Pensionen, die auch manchen Kampf kostete, abgerechnet, alles vergebens und mit dem Ausgang des Sonderbundkrieges war jegliche

¹⁾ Siehe Repertorium S. 852 ff.

Hoffnung auf Wiederherstellung, wenn auch nicht für immer, so doch auf lange Zeit entschwunden. Den mit Gewalt unterdrückten Klöstern aber, ihren Obern und allen Mitgliedern blieb das ruhige Bewusstsein, kein erlaubtes Mittel zu ihrer Wiederherstellung unversucht gelassen zu haben.

2. Die Uebernahme des Collegiums in Sarnen.

Das Collegium zu Sarnen im Canton Obwalden war aus dem Nachlass eines Exjesuiten, Dr. J. B. Dillier (gest. 1745), entstanden, welchen die Cantonsregierung übernahm und ein Haus baute, worin ein Gymnasium eingerichtet wurde, dem früher Weltgeistliche vorstanden, deren Stellen eben unbesetzt waren ¹⁾. Das Gebäude befand sich, als dem Abte Adalbert im Februar 1841 der Antrag zur Uebernahme der Lehranstalt zuerst mündlich gestellt wurde, in einem ruinösen Zustande; das Anerbieten selbst aber war ihm willkommen, da es Aussicht auf regelmässige Beschäftigung für seine bei ihm weilenden Mitbrüder bot, obschon er damals wegen der schwebenden Verhandlungen hinsichtlich der Restitution Muri's, als die Regierung auch schriftlich ihren Antrag wiederholte, nur eine bedingte Zusage geben konnte. Indessen wurde die Angelegenheit bei dem freundlichen Entgegenkommen der Regierung bald in Ordnung gebracht. Grössere Sorge aber und viele Unkosten verursachte dem Abte die Instandsetzung des Hauses, um seine bei ihm weilenden Conventualen darin unterzubringen. Vor Beginn des Winters war die Hauptsache in Ordnung. Abt Adalbert brachte 7 Patres und 2 Brüder mit sich; sie begannen sogleich in der Hauscapelle das gemeinsame Chorgebet und eröffneten am vierten Tage nach ihrer Ankunft die Schulen mit 25 Studenten. In Erkrankungsfällen und bei sonstigen Verhinderungen der Professoren supplirte nicht selten der Abt selbst längere Zeit. So ging es zur allseitigen Zufriedenheit 4 Jahre fort. Als daher die Regierung von dem

¹⁾ Siehe Näheres in dem Programm des P. Martin Kiem zu den „Jahresberichten über das Gymnasium und die Secundarschule zu Sarnen“ in den Schuljahren 1863/4 und 1864/5.

inzwischen gereiften Entschlusse des Abtes nach Gries zu übersiedeln confidentielle Kenntniss erhielt, liess sie ihn durch eine eigene Abordnung ersuchen, das seit Jahren übernommene Schulwesen im Collegium auch ferner beizubehalten und Sarnen mit Gries zu verbinden. Er hatte schon früher den gleichen Wunsch gehegt und darüber in Wien angefragt und zur Antwort erhalten, dass nichts im Wege stehe, ja dass man es gutheisse, damit der schweizerische Muri-Convent auf diese Weise auch noch einen schweizerischen Communalsitz behalte. Er kam also dem Verlangen der Regierung gerne entgegen, bat jedoch um Entschuldigung und Nachsicht, wenn er einige Zeit das Sarnen Collegium spärlicher behandeln müsse, bis der Convent von Muri-Gries erstarkt sei, zumal seit der Aufhebung schon einige Conventualen gestorben waren. Es blieben P. Beat Fuchs als Rector, P. Johann Ev. und P. Benedict als Lateinlehrer zurück, für die übrigen Lehrer musste einstweilen die Regierung sorgen. Allmählig nahm die Lehranstalt immer grösseren Aufschwung und im Jahre 1867 wurde mit dem Bau eines Pensionates neben dem Collegium begonnen ¹⁾. Am Ausgange des Schuljahres 1879 wirkten in Sarnen 13 Professoren, davon 11 Benedictiner. Die Schülerzahl betrug 145, von denen 97 Kost und Wohnung im Pensionat hatten.

3. Uebersiedlung und Niederlassung in Gries.

Der erste Schritt, den Benedictinern von Muri einen Zufluchtsort in Oesterreich anzubieten, ging unmittelbar von Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand aus, welcher den Fürsten Metternich beauftragte, dem Abte von Muri davon Kenntniss zu geben. Das Schreiben Sr. Durchlaucht des Haus-, Hof- und Staatskanzlers verdient seiner Wichtigkeit halber, und weil es über die ganze Sachlage einen geeigneten Ueberblick bietet, dem Wortlaute nach mitgetheilt zu werden:

„Hochw. Herr Abt! Ich bin von Seiner Majestät dem Kaiser, meinem Allergnädigsten Herrn, beauftragt, Ew. Hoch-

¹⁾ S. das Programm zum Jahresbericht von 1873.

würden die nachstehende Eröffnung zu machen. Schon als durch den Beschluss vom 13. Jänner 1841 die Aufhebung der Klöster im Aargau und sonach die Unterdrückung des Stiftes Muri, der althehrwürdigen Hausstiftung der Grafen von Habsburg, ausgesprochen worden war, haben Se. Majestät der Kaiser, wie es öffentliche Erklärungen darthun, diesem Ereignisse die lebhafteste Theilnahme gewidmet. Se. Majestät gaben sich aber damals und bis jetzt mit allen Freunden gesetzlichen Rechtes der Hoffnung hin, es werde die oberste Bundesbehörde in treuer Handhabung des Art. XII des Bundesvertrages den gefassten Beschluss rückgängig zu machen und den bedrohten Stiften die ihnen bundesmässig gewährleistete Existenz zu sichern wissen. Allein, es ist diese Erwartung nunmehr durch den Tagsatzungs-Beschluss vom 31. August, durch welchen dieser Gegenstand aus Abschied und Tractanden entfernt wird, zu nichte geworden. Se. Majestät wollen daher nicht länger zögern, Ew. Hochwürden und der Ihnen unterstehenden Communität einen thätigen Beweis Allerhöchster Theilnahme an Ihrem Schicksale sowie des Wunsches zu geben, den Allerhöchstdieselben hegen, dass die Habsburgische Erb Stiftung nicht untergehe und Ihren Altvordern die Gebete, die sie sich an ihrer Grabstätte gestiftet, so lange diese nicht zugänglich, an anderer Stätte dargebracht werden. Se. Majestät haben hienach befohlen, Ew. Hochwürden und dem löblichen Convente von Muri zu erklären, dass es von Ihnen abhängt, Ihren Sitz in das im Laufe der Zeiten erloschene Stift der Augustiner-Chorherren zu Gries in Tirol zu übertragen und dasselbe sammt dessen Stiftungsgut in Besitz zu nehmen. Der k. k. Geschäftsträger von Philippsberg, den ich mit gegenwärtigem Schreiben an Ew. Hochwürden absende, wird mit Derselben über die nähern Umstände, unter denen vorliegender Antrag zu verwirklichen wäre, Rücksprache pflegen. Zur wahren Genugthuung wird es mir gereichen, wenn unter meiner Mitwirkung eine religiöse Gemeinde nach Oesterreich übertragen wird, welche mit dem Namen von Muri auch die Tugenden und die Wissenschaft, deren sich die Bewohner dieses Gotteshauses stets beflissen und

durch die sie sich notorisch die Achtung und Liebe der Bevölkerung in der Gegend des Stiftes erworben haben, auf die Nachwelt fortpflanze. Empfangen Ew. Hochwürden bei diesem Anlasse die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung. Wien, am 13. September 1843. gez. v. Metternich.“

Die öffentliche Erklärung, auf welche sich der Fürst im Eingange seines Schreibens beruft, datirt bereits vom 26. August 1841, an welchem Se. Majestät der Kaiser durch Allerhöchste Resolution das vormalige regulirte Chorherrnstift zu Gries als den Aufenthaltsort des dahin zu versetzenden Conventes von Muri bestimmte, ohne damit das Urstift Muri aufzugeben, sondern dessen Convent durch Translocation zu erhalten und es seiner Zeit wieder zu besetzen.

Obiges fürstliche Schreiben nun überbrachte der darin genannte Hr. Geschäftsträger am 21. September persönlich dem Abte Adalbert nach Sarnen und gab ihm die gewünschten Erläuterungen, ohne einen sofortigen Entschluss zu begehren, da die Sache aus verschiedenen Gründen reiflicher Ueberlegung bedurfte, wesshalb auch dem Abte freigestellt wurde, sich darüber nicht bloss mit seinen Ordensbrüdern sondern auch mit anderen Freunden und Gönnern zu berathen und die Angelegenheit der höchsten kirchlichen Autorität zu unterbreiten.

In der That, so ausserordentlich wohlwollend und grossmüthig das kaiserliche Anerbieten war, standen ihm doch wenigstens für den Augenblick nicht geringe Bedenken entgegen. Der Tagsatzungsbeschluss vom 31. August 1843 nämlich: „die aargauische Klosterfrage aus Abschied und Tractanden fallen zu lassen und sich mit den Anträgen Aargau's zu begnügen,“ war nicht bloss an sich unklar, indem einige Stände die Restitution von 3, andere von 4 Frauenklöstern voraussetzten, sondern betraf überdies einen Bundesartikel, worüber zwölf Stände nicht entscheiden konnten, wesshalb auch katholische und conservative Stände sogleich dagegen protestirten und sich untereinander besprachen, um jenen Beschluss als bundeswidrig und gewissermassen alle Klöster der Schweiz bedrohend rückgängig zu machen. Das Kloster Muri aber war dabei das meist-

betheiligte und man musste besorgen, dass, wenn dessen Convent sich jetzt schon zum Austritt entschliesse oder davon nur verlauten liesse, diess dem neuerwachenden Eifer für die gute Sache stark entgegengetreten und dadurch der ganzen Kloster-Angelegenheit und den katholischen Interessen in der Schweiz überhaupt schaden würde. Darum rieth auch der apostolische Nuntius, Monsignor d'Andrea, welcher von den wohlwollenden Gesinnungen Oesterreichs durch dessen Gesandten bereits unterrichtet worden war, dem Prälaten von Muri, die Sache noch geheim zu halten und über die Lage der Dinge umständlich nach Rom zu berichten. Es erschien auch dem Abt vor Allem nöthig, nähere Erkundigungen über das angebotene Kloster und zwar an Ort und Stelle einzuziehen. Er machte sich desswegen am 8. October 1843 auf den Weg nach Tirol, um zuerst bei dem k. k. Gubernium in Innsbruck und bei der Bezirkshauptmannschaft in Bozen das Nähere zu erfahren und dann das Stift in Gries selber in Augenschein zu nehmen. Da die Behörden schon instruiert waren, wurde er nicht bloss überall in freundlichster Weise aufgenommen, sondern erhielt auch bereitwilligst die erbetenen Aufschlüsse, sowohl von Seite des Herrn Statthalters, Grafen von Brandis, als des Bezirkshauptmannes, Hammerer. Desgleichen erwiesen ihm der Propst von Bozen, Monsignor Eberle, und Baron Josef von Giovanelli, an welchen er vom Grafen Brandis empfohlen war, alle mögliche Aufmerksamkeit. In Begleitung des Letzteren nahm er dann auch am Morgen des 14. October das Kloster und die Kirche in Gries, soweit ersteres ohne Aufsehen zugänglich war, in Augenschein. So schön die Kirche erschien, ebenso vernachlässigt und verwahrlost zeigte sich das Klostergebäude, dessen eine Hälfte noch zur Unterbringung von Soldaten verwendet wurde. Das Chorherrnstift war nämlich schon 1805 aufgelöst und darnach auf die Gebäulichkeiten nichts mehr verwendet worden. Zwar bemühte sich der letzte Prälat, Augustin Nagele, als Tirol wieder an Oesterreich kam, um Herstellung des Stiftes, erreichte aber sein Ziel nicht und starb 1815. Nun waren noch 5 Chorherrn am Leben, von denen einer Pfarrer in Gries war, während die

übrigen schon im vorgerückten Alter an verschiedenen Orten zerstreut für sich lebten. Die Güter des ehemaligen Stiftes hatte der Staat verpachtet; doch konnte Abt Adalbert über dieselben keine näheren Erkundigungen in Gries einziehen, da er, um keinen Verdacht zu erregen, das strengste Incognito wahren musste. Das Resultat der Besichtigung war im Ganzen ein günstiges, obschon es sich nicht läugnen iess, dass die Instandsetzung der Räumlichkeiten bedeutende Summen erfordern würde. Am folgenden Tage machte der Abt dem hochw. H. Fürstbischof in Trient, Joh. Nep. v. Tschiderer, seine Aufwartung und kehrte dann über Mailand nach einer Abwesenheit von 15 Tagen wieder nach Sarnen zurück.

Der erste Schritt, den er nach seiner Heimkunft that war, dass er in einem ausführlichen Circularschreiben vom 2. November seine Mitbrüder, an die es ohne Aufsehen gelangen konnte, von der ganzen Sachlage und dem Ergebnis seiner Reise in Kenntnis setzte und sie im Falle der Uebersiedlung nach Tirol zu einer vorerst noch nicht bindenden Beitrittserklärung einlud, die auch von denselben mit ihrer Unterschrift gegeben wurde.

Nun wendete er sich am 1. December in einer längeren Eingabe, welche den geschichtlichen Verlauf, die näheren Verhältnisse und das Für und Wider der Angelegenheit enthielt, an den heil. Stuhl und bat den heil. Vater Papst Gregor XVI. um die Erlaubnis, wenn S. Heiligkeit es für gut hielte, in Verhandlung mit der österreichischen Regierung treten zu dürfen. Schon am 16. December antwortete ihm der Secretär des Papstes, Lucas Pacifici: *Libenti sane animo Sanctissimus Dominus noster Gregorius Papa XVI. tuas obsequentissimas litteras ad eum die 1. huius mensis datas accepit. Maxima enim consolatione et laetitia idem Summus Pontifex egregiam Pientissimi Austriae Imperatoris religionem iterum suspexit, qui singulari prorsus studio ac benevolentia tuam religiosam complexus familiam, eidem vetus quoddam monasterium Griesae in Comitatu Tirolensi situm offerendum existimavit. Cum autem a Sanctissimo Domino Nostro vehementer efflagitaveris, quid consilii tibi ca-*

piendum sit in huiusmodi negotio, quod propter varias gravissimasque causas in tuis ipsis litteris expositas accuratissimam considerationem requirit: tum Sanctitas Sua iussit me hanc ad te epistolam scribere, qua interim Tibi suo nomine significarem, rem omnem primum a selecta sacra Congregatione examinandam esse, ac deinde opportunum responsum Tibi datum iri. Insuper idem Summus Pontifex mihi mandavit, ut Te certiozem facerem de Apostolica Benedictione, quam paternae Suae caritatis testem Tibi tuisque monachis amanter est impertitus. Ego autem, dum imperata facio, hanc occasionem avidissime arripio, ut Tibi eidem mea studia atque officia impense profitear. Romae die 16. Decembris 1843. Paternitatis Tuae Reverendissimae humillimus addictissimus famulus Lucas Pacifici Ssi. Di. Ni. ab Epistolis latinis.

Der Abt glaubte nun nicht länger mehr säumen zu dürfen, sich direct an den Herrn Fürsten von Metternich, mit welchem er bisher bloss durch den Geschäftsträger verkehrt hatte, zu wenden. Er drückte deshalb in einem Schreiben vom 22. Jänner 1844 Sr. Durchlaucht seinen tiefgefühlten Dank für das bewiesene Wohlwollen aus und bat Hochselben, auch Sr. Majestät dem Kaiser seinen unterthänigsten Dank auszudrücken. Zugleich benützte er diesen Anlass, dem Fürsten einige Wünsche und Bitten in Betreff der künftigen Existenz in Gries vorzutragen. S. Durchlaucht antwortete am 12. März, der Abt und sein Convent möchten mit Vertrauen nach Oesterreich kommen, ihre Wünsche würden, so weit nur möglich, Berücksichtigung finden, das Ansuchen um Beistimmung des Oberhauptes der Kirche zur Uebersiedlung sei natürlich und löblich, der Abt könne, wenn er wolle, schon jetzt Abgeordnete nach Gries zur Einrichtung des Hauses entsenden, die freie Einfuhr ihrer Effecten werde an der Grenze keine Schwierigkeiten haben, Se. Majestät werde selber den Termin näher bestimmen, von wo ab der Genuss der Einkünfte des erloschenen Stiftes für den neu dahinkommenden Convent zu beginnen haben wird. Am 15. April schickte dann der Fürst dem Abte auch die Uebersichtstabellen über den Vermögensstand des ehe-

maligen Chorherrnstifts, über die Revenuen, die Passivcapitalien und die auf Pfarren und Schulen zu verwendenden Beiträge.

Am 7. Sept. 1844 unterzeichnete Papst Gregor XVI. ein Breve, welches dem Abte Adalbert die Annahme des Klosters Gries als Priorat gestattet und ihn zugleich beauftragt, seine Rechte als Abt von Muri zu wahren. Es lautet: Gregorius P. P. XVI. Dilecte Fili Religiose Vir salutem et apostolicam Benedictionem. Non mediocri quidem laetitia tuae Nos affecerunt litterae, Kalendis Decembris superiore anno datae atque intimo pietatis et obsequii sensu conscriptae. Ex illis enim accepimus ad multa et clarissima egregiae religionis monumenta Carissimi in Christo Filii Nostri, Ferdinandi, Austriae Imperatoris, Hungariae Regis Apostolici ac Bohemiae Regis Illustris, illud quoque accessisse, ut ipse pientissimus Princeps singulari benevolentia Benedictinum Ordinem prosequens Tibi significaverit, se vel maxime optare, ut religiosa tua familia in monasterium Canonorum Regularium S. Augustini, Griesae ad Bocenum in Tirolensi Comitatu ac Tridentina Dioecesi situm transferatur. Quae eximia religiosissimi Principis erga Benedictinum Ordinem beneficentia summam cordi nostro consolationem attulit. Etenim acerbissimas eiusdem Ordinis in nonnullis Helvetiae Pagis acerbitates diu multumque dolentes, nunc insigni inclyti illius Principis munificentia novum Ordini ipsi domicilium ac sedem praeberi conspiciamus, quo in adversis Helvetiae rebus confugere possit. Cum autem ob plurimas gravissimasque causas in ipsis tuis litteris expositas nihil deliberandum existimaveris, antequam Nos accuratissime certiores faceres nostramque sententiam cognosceres, tum vehementer a Nobis efflagitasti, ut indicare vellemus, quid tibi in hac re, Dilecte Fili, esset peragendum. Nos vero, ut eiusmodi negotium quam consultissime ageretur, illud peculiari Venerabilium Fratrum nostrorum S. R. E. Cardinalium Congregationi examinandum commisimus. Itaque auditis consiliis acceptisque suffragiis eorundem Venerabilium Fratrum nostrorum, ac re omni a Nobis serio perpensa, Tibi, Dilecte Fili, significamus, commemoratum monasterium Canonorum Regularium

S. Augustini Griesae a Te excipi posse, sub titulo tamen Prioratus ac tamquam monasterium pro tironibus instituendis, ut religiosa tua familia iis idoneis selectisque monachis vigeat, qui in decedentium locum suffici possint. Tibi autem eodem in casu erit innovanda declaratio ad Abbatiae Murensis iura sarta tecta tuenda. Atque illud inprimis studio quam licet maximo et omni vigilantia cures oportet, ut in novo monasterio monachi eo sint numero iisque dotibus praesent, ut memores vocationis eorum ac virtutum ornatu fulgentes tum regularem disciplinam tum communem vitam in exemplum religiosissime servare studeant. Iam vero postquam ea omnia fuerint expedita, quae ad hoc negotium perficiendum pertinent, Tuum erit, Dilecte Fili, hanc Apostolicam Sedem iterum adire, quo de huiusmodi monasterii ad tuum ius translatione ceterisque rem ipsam spectantibus debitam atque opportunam sanctionem consequi valeas. Denique praecipuam nostram erga Te caritatem denuo testamur et confirmamus, ac coelestium omnium munerum auspitem Apostolicam Benedictionem Tibi ipsi, Dilecte Fili, tuisque monachis peramanter impertimur. Datum Romae apud S. Mariam Maiorem die 7 Septembris an. 1844. Pontificatus Nostri anno decimo quarto. Gregorius PP. XVI.

Kurz vor Ankunft dieses Breve war auch ein Dankschreiben des Landammanns und Landraths des Cantons Obwalden eingelaufen, worin die Regierung ihren tiefgefühlten Dank für das ausgezeichnete Wirken desselben und seiner Professoren an der Lehranstalt zu Sarnen kundgibt und den Abt inständig bittet, sich derselben auch in Zukunft annehmern zu wollen, was ihm um so angenehmer war, als er auf diese Weise einen Communalsitz in der Schweiz behielt.

Dieses Schreiben sowie das päpstliche Breve unterbreitete Abt Adalbert am 21. November 1844 Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Metternich und drückte dabei sein Vorhaben aus, im künftigen Jahre die Uebersiedlung nach Gries zu bewerkstelligen und einen Theil seiner Conventualen, insofern sie nicht durch Pfründen oder durch die Schulen in Sarnen zurückgehalten werden, dorthin zu ver-

pflanzen. Am 9. März 1845 erfolgte die Antwort des Fürsten. „Es freut mich, schreibt er, Ew. Hochwürden anzeigen zu können, dass Seine Majestät die Vereinigung der Ihrer würdigen Leitung unterstehenden Conventualen zu Gries, in der Form eines Priorates, genehmigen und es Sich lediglich vorbehalten, für den Fall der möglich werdenden Wiederkehr der Murier Capitularen an die Stätte ihrer ursprünglichen Stiftung, die Verhältnisse des Priorats zu dem Mutterstifte näher zu reguliren. . . . Nur dieses haben Seine Majestät bereits dermalen festzusetzen geruht, dass, wenn Conventualen der Abtei Muri auf den dem Stifte in der Schweiz incorporirten Pfarren zurückbleiben sollten Allerhöchst dieselben gestatten, dass diese Priester als mit ihren Mitbrüdern in Gries vereinigt angesehen werden dürfen. Andererseits halten Seine Majestät es genehm, dass das Kloster in Gries die demselben früher incorporirt gewesenen und wieder zu incorporirenden Pfarren in Tirol nur allmählig, nach Massgabe als es sein Personalstand gestattet und es durch den in gesetzlicher Weise erfolgenden Austritt der auf jenen Pfarren investirten Pfründner thunlich wird, übernehme.“ Nachdem dann der Fürst noch mitgetheilt hat, dass an die Behörden die nöthigen Weisungen wegen Einfuhr der Effecten ergangen seien, schliesst er: „Und so möge denn nun, Hochwürdigster Herr Abt, unter des Himmels Segen und Ihrer Leitung recht bald zur Vollziehung eines Werkes geschritten werden, welches von Sr. Majestät dem Kaiser in echt religiösem Sinne zur Verherrlichung Gottes und zur thunlichsten Erhaltung der frommen Foundation Ihrer Ahnen unternommen wird; welches würdigen Männern eine ruhige Stätte des Wirkens und dem Lande Tirol einen Zuwachs an tüchtigen Arbeitern im Weinberge des Herrn zu gewähren verspricht.“

Nachdem so die wichtige Angelegenheit in der Hauptsache von kirchlicher und staatlicher Seite geordnet war, setzte der Abt durch ein neues Circular vom 28. März 1845 seine zerstreuten Mitbrüder von Allem in Kenntniss und ersuchte sie um ihre Zustimmung oder Mittheilung allenfallsiger Bedenken. Alle, bis auf zwei, welche bedingt bei

stimmten, gaben ihr Placet ab und so handelte es sich nur mehr um die thatsächliche Uebersiedlung und Besitznahme des neuen Ordenshauses.

Am 16. Juni 1845 trat Abt Adalbert mit P. Luitfrid Berger, P. Leodegar Kretz und Bruder Leontius Füglistaller die Reise nach Tirol an. Mit eigenem Fuhrwerk durch Vorarlberg und Vintschgau, wo sie im Benedictinerstifte Marienberg einen Besuch machten, langten sie am 24. Juni spät Abends in Gries an und brachten die erste Nacht im benachbarten Bozen zu. Am folgenden Morgen gingen sie in das Kloster, d. h. in ein sehr ruinöses Gebäude, ehemals eine herzogliche Burg, ohne jegliche Einrichtung, mit wenigen unverletzten Fenstern und voll von Unreinlichkeit, da es seit langer Zeit theilweise zur Oekonomie benützt und zur Unterbringung von Militär verwendet worden war. Mit Mühe konnten für den Prälaten und den Bruder ein paar ärmliche Zimmer zum Schlafen hergestellt werden, die Patres mussten im Wirtshause wohnen, wohin auch alle zum Essen gingen. Der Ortspfarrer, ein früherer Augustiner, war zwar nicht unartig, zeigte sich jedoch auch nicht entgegenkommend, was ihm als einem gewesenen Conventualen gegenüber fremden neuen Besitznehmenden nicht zu verargen war. Die Bevölkerung dagegen war freudig überrascht, da sie schon früher wiederholt um Restitution des Klosters bei Sr. Majestät angehalten hatte und nunmehr zwar nicht ehemalige Conventualen, die bis auf wenige gestorben waren, aber doch neue Geistliche erhielt. Anfangs bot der Schweizerdialect den Tirolern gegenüber kleine Schwierigkeiten, doch verstand man sich bald und wurden die Leute den neuen Ankömmlingen als gut katholischen Benedictinerpriestern immer mehr zugethan und überhäuft mit Geschenken, Früchten, die sie meistens wieder verschenken mussten, weil sie noch keine eigene Haushaltung führten. Nach Verlauf von 9 Wochen kamen P. Pius Wissmer und die Brüder Urban und Matthäus aus der Schweiz mit dem Klosterkoch nach und nun wurde die Küche eingerichtet, was wiederum, da der Pfarrer im Kloster seine Wohnung hatte, mit Schwierigkeiten verbunden war, abgesehen davon, dass gar keine

Geräthe vorhanden waren, sondern alles erst gekauft und das Holz im Walde geschlagen und herbeigeht werden musste. Mit Gottes Hilfe überwand Abt Adalbert nach und die Hindernisse; allein es verging noch eine geraume Zeit, bis das Haus in einen wohnlichen Zustand gebracht, die verpachteten Güter und Liegenschaften in eigene Bewirtschaftung genommen und die mannigfachen Beziehungen geregelt werden konnten.

Am 26. December 1846 hatte der Abt die Freude und den Trost, die ersten Candidaten mit dem Ordenskleide angethan um sich zu sehen. Da unterdessen noch einige Conventualen aus der Schweiz gerufen worden waren, so zählte der Convent in Gries am Anfange des Jahres 1847 bereits 7 Capitularen, 5 Novizen und 5 Laienbrüder. Eine allerhöchste Entschliessung vom 27. Jänner desselben Jahres gestattete die Aufnahme von Novizen auch aus der Schweiz ohne Unterschied der Abstammung, gewährte das Verbleiben des Stiftes in der schweizerischen Benedictiner-Congregation, erlaubte die ungehinderte Versetzung der Conventualen von Muri-Gries aus der Schweiz nach Gries und umgekehrt, so oft die Umstände einen Wechsel erfordern, und bewilligte die freie canonische Wahl bei Erledigung der Abtei, so dass, da der jeweilige Abt von Muri zugleich Prior in Gries ist, bloss die Anzeige mit der Bitte um Genehmigung desselben in letzterer Eigenschaft zu erstatten ist. Endlich wurde, obwohl der factische Besitz des Stiftes bereits am 1. August 1845 im Beisein einer Commission angetreten worden war, auch die definitive Uebergabs- und Uebernahmsurkunde am 27. October 1847 aufgenommen und unterzeichnet und vom k. k. Landesgubernium in Innsbruck am 21. Februar 1848 bestätigt.

So war nun alles geordnet bis auf die feierliche Sanction von Seite des Oberhauptes der Kirche. Um auch diese gemäss Weisung im Breve des Papstes Gregor XVI. zu erlangen, hatte sich Abt Adalbert schon am 1. April 1847 mit einem Bittgesuche an dessen Nachfolger auf dem Stuhle des hl. Petrus, Papst Pius IX., gewendet. Da aber noch vor der Erledigung die unheilvolle Revolution im Kirchenstaate

ausbruch, durch welche der hl. Vater zur Flucht aus seiner Hauptstadt genöthigt wurde, so verzögerte sich die Bestätigung bis zum 14. August 1852, an welchem sie durch ein Decret der S. Congregatio Episc. et Regul. im Namen Sr. Heiligkeit ausgefertigt wurde. Der Wortlaut dieses Decretes, welches ganz in Uebereinstimmung mit den angeführten allerhöchsten Entschliessungen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich steht und womit wir unseren Bericht über Muri-Gries abschliessen, ist folgender:

Adalbertus, Abbas Monasterii Murensis et Prior Monasterii Griesae Ordinis S. Benedicti, obsequens mandatis expressis in literis s. m. Gregorii XVI. ad eundem die 7. Septembris 1844 datis, iterum Apostolicam Sedem adiit, ut de Monasterii Griesae, in Tridentina Dioecesi existentis et ad Canonicos Regulares S. Augustini iam spectantis, in ius suum translatione ceterisque rem ipsam spectantibus debitam atque opportunam sanctionem consequi valeat. Humillimis igitur eiusdem abbatis et Prioris precibus benigne exceptis Sanctissimus D. N. Pius PP. IX. haec Apostolica Auctoritate decernenda statuit atque constituit: 1. Concessio enunciati Monasterii Griesae necnon bonorum et iurium translatio ac dotis assignatio favore Ordinis S. Benedicti approbatur atque confirmatur, ita tamen ut Monasterium Murense ac propterea Monasterium Griesense Congregationi Helvetico-Benedictinae unitum remaneat et Monachi e Monasteriis invicem transferri possint. 2. Beneficia, etiam cum cura animarum praefato Monasterio S. Augustini Griesae iam unita, eidem Monasterio, Ordini S. Benedicti concessa, cedant et unita habeantur, cum ea vacare contigerit; et Monachi servatis servandis curam animarum exercere poterunt in Ecclesia, quae parochialis in praesens est eidem Monasterio adnexa, cuius ipsi plenum ac liberum usum habeant, ita tamen, ut in ea functiones parochiales adimplere teneantur, et eadem Ecclesia, etiam in casu, quo Monastica familia dictum Monasterium derelinquat, parochialis remaneat. 4. Monasterium Griesae uti Prioratus principalis Monasterii Murensis in Helvetia habeatur, atque relate ad ipsum ea omnia serventur, quae Gregorius XVI. S. M. in memoratis superius literis edixit. 5. In eodem ad

interim sedes tamdiu existat Monasterii Murensis, quamdiu ad illud aditus non pateat vel aliter Sancta Sedes disponat. 6. Ad Monasterium Griesae omnes Conventuales Murenses ubicunque degentes pertineant, vocemque passivam in Capitulo, et si praesentes sint, etiam activam habeant. 7. Cum Monachi in Helvetia et in variis paroeciis et locis ad Monasterium Murense vel Griesense pertinentibus degentes ob locorum distantiam Capitulis monasticis ut plurimum interesse nequeant, nonnisi ad Capitula in quibus agitur de Abbatis electione vel de rebus gravioris momenti vocentur, et si accedere quavis de causa intermiserint, Capitulares praesentes super propositis negotiis decernere legitime valent. 8. Neoprossi in Monasterio Griesae de iuribus et officiis aliorum Conventualium Murensium participent, et voto stabilitatis loci ad utrumque Monasterium, Murense scilicet et Griesense, obstricti maneat. — Et ut praesens Decretum plenum effectum habeat, Sanctitas Sua quibuscunque etiam speciali et individua mentione dignis in contrarium facientibus prorsus derogat ac derogatum esse declarat. Datum Romae ex Secretaria Sacrae Congregationis Episcoporum et Regularium die 14. Aug. 1852. G. Card. Della Genga Praefectus. A. Bizzari Secret.

Die Schriftsteller

und die um die Wissenschaft und Kunst verdienten Mitglieder des Benedictiner-Ordens im heutigen Königreich Württemberg vom Jahre 1750 bis zu ihrem Aussterben.

Von August Lindner.

Vorbemerkung.

Obschon die sechs Abteien, deren Schriftsteller und verdiente Männer hier besprochen werden, alle in Congregationsverband standen (5 gehörten zur oberschwäbischen und eine zur niederschwäbischen Congregation¹⁾), so wirkte doch jede derselben völlig unabhängig von der andern in dem ihr eigenen Wirkungskreise. Das gemeinsame Ziel,

¹⁾ Beide schwäbische Congregationen hatten niemals ein gemeinsames Noviziat auch niemals gemeinsame Studien zur Heranbildung der Cleriker. Jedes Kloster bildete die jungen Ordenszöglinge im eigenen Hause. Nur selten wurden dieselben auf Universitäten geschickt.